

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 31.01.1817 publ. 13.02.1817

zu Bremen für mittelst ferner bekannt' gemacht, daß Se.
die Herzogli- Herzogliche Durchlaucht gnädigst ge-
chen Staaten. ruhet haben, den Königlich = Großbrittan-
nischen Vice = Consul Colemann in Bremen
auch als Consul des Königreichs Hannover
für Höchstdero Staaten anzuerkennen, und
demselben das exequatur ertheilen zu lassen.

10) Regierungs = Bekanntmachung
vom 31. Januar publ. 13. Febr.
1817.

Aufhebung des
Abschoßrechts
mit den deut-
schen Bundes-
staaten und ei-
nigen andern
Ländern.

Da Seine Herzogliche Durch-
laucht mittelst höchsten Rescripts vom 8ten
d. M. gnädigst zu verfügen geruhet haben,
daß das Abzugs = oder Abschoßrecht

1) in Uebereinstimmung mit der im Art.
18. litt. c. der Deutschen Bundesacte
von sämtlichen, zum Deutschen Bun-
de gehörigen souverainen Fürsten und
freien Städten getroffenen gegenseitig-
gen Vereinbarung, gegen alle zum
Deutschen Bunde gehörige Staaten,
Länder und freie Städte, ohne Aus-
nahme, und in allen Fällen, imglei-
chen

2) in Gemäßheit besonderer deshalb ge-
schlossener Verträge

a) gegen sämtliche Königlich Dänische